

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 15 (1911)

Artikel: Statuten für die Schützenknaben von Mels (1840)
Autor: Manz, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miszellen — Mélanges

Statuten für die Schützenknaben von Mels (1840).

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Bürgerknaben im Dorfe Mels mit Einschluss derjenigen der Nebenorte St. Marti, Rüfi und Steix bilden eine Schützen-Gesellschaft. Bürgerknaben aus den übrigen zur ök. Gemeinde Mels gehörigen Nebenorte und Höfe, und solche von gesetzlich Niedergelassenen im Dorfe Mels, können gegen eine von der Schützengesellschaft zu bestimmende Einkaufstaxe, welche aber für ein Schiessen fl. 1. 20 x nicht übersteigen darf, aufgenommen werden.

Art. 2. Die Zeit, während welcher ein Knabe Mitglied der Gesellschaft sein kann, erstreckt sich auf 8 Jahre, nämlich vom zurückgelegten 9. bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr; vom 1. August an gerechnet.

Es bleibt aber jedem Schützen frei gestellt, während diesen Jahren für ein oder mehrere Schiessen in oder aus der Gesellschaft zu treten.

Art. 3. Zur Handhabung der Statuten oder zur Besorgung besonderer Obliegenheiten wählt die Gesellschaft aus sich

- a) den Schützenmeister
- b) den Britschenmeister
- c) eine Untersuchs Commission aus drei Mitgliedern
- d) einen Schreiber
- e) einen Scheibenzeiger ausser der Gesellschaft und der Schulrat von Mels

einen grossjährigen Aufseher.

Art. 4. Jährlich am 1. Sonntag im Heumonate beginnt der Schützen- und Britschenmeister mit der Einsammlung der Gaben nach bisheriger uralter Übung. Dabey tragen sie eine Auszeichnung, sey es durch Mittragung eines Schiessgewehrs und der Schützentafel und Britsche mit Blumen und Bändern geziert, wie bisher üblich, oder durch eine andere passende Ersetzung oder Abänderung. Sie sind pflichtig, nicht nur Bürger der Gemeinde Mels, sondern auch Fremde, von denen Schützengaben erhältlich sein möchten, um solche anzugehen; dabey haben sie den gehörigen Anstand zu beobachten und die Betreffenden auf folgende Weise anzusprechen:

„Wir, Schützen- und Britschenmeister der Schützengesellschaft von Mels, ersuchen Sie, uns eine Schützengabe zu ertheilen oder zu bewilligen.“

Art. 5. Jeder Schütze hat jährlich vor Anfang des Schiessens eine Gabe von wenigstens 24 x dem Schützenmeister zu entrichten, sofern dessen Eltern diese Gabe für ihn nicht schon bewilligt oder ertheilt haben. Wenn mehrere Brüder zur Scheibe schiessen, so soll jeder derselben oder deren Eltern eine Gabe von 24 x für jeden entrichten.

Art. 6. Der Schützenmeister führt ein genaues Verzeichniss über die bewilligten und ertheilten Gaben sowohl, als über die Gewinner derselben. Dieses Verzeichniss heisst Schützenmeisterrodel und soll von dem austretenden Schützenmeister seinem Nachfolger abgegeben werden.

Art. 7. Die Gesellschaft hält ein Protokoll, in welches eingetragen werden soll:

- a) ein genaues Verzeichniss der Mitglieder der Schützengesellschaft;
- b) die Wahl des Schützen- und Britschenmeisters; der Mitglieder der Rechnungs-Commission, wie auch des Schreibers und Scheibenzeigers;
- c) die Rechnung eines jeden Schiessens.


Art. 8. Es ist gestattet sowohl mit Stutzern, als auch mit andern gezogenen oder ungezogenen Gewehren zu schiessen; doch nur unter der Bedingung, dass für den Schuss aus einem ungezogenen ohne Stecher versehenen Gewehr 2 x, aus einem ungezogenen mit Stecher 3 x und für den Schuss aus einem Stutzer 4 x Doppel erlegt werden muss.

Sobald aber die Hälfte der Schützen mit Stutzern zu schiessen wünschen, so darf für den Schuss aus einem Stutzer nur mehr 2 x gedoppelt werden.

Art. 9. Das Schiessen beginnt mit dem 1. Sonntag im August und endet mit dem letzten Sonntag vor Micheli. In der Regel soll nur an Sonntagen Nachmittag geschossen werden; doch können auch Werkstage dazu vom Schützenmeister bestimmt werden, wern wegen schlechter Witterung oder andern Ursachen das Schiessen mit dem Sonntag vor Michaeli sonst nicht beendet werden könnte. Busse für den Schützenmeister 24 x bis 40 x.

Art. 10. Während dem öffentlichen Gottesdienst oder während dem Schul- und Religionsunterricht ist das Schiessen durchaus verboten. Es wäre denn Sache, dass der Schützenmeister beym Gemeind- und Schulrath für die betreffenden Schützen Bewilligung zum Schiessen während dieser Zeit erhalten hätte. Busse für den Schützenmeister 24 x.

Art. 11. Der Britschenmeister sorgt für einen sichern Schützenplatz; er hat eine gut getäfelte Scheibe auf eigene Rechnung herzustellen und diese nach Erforderniss von Zeit zu Zeit anzustreichen. Auf dem Schützenstand soll er eine feste Stütze mit höhern und tiefern Nägeln versehen, zum Auflegen der Gewehre anbringen. Letztere soll mit 12 x von dem neu eintretenden Britschenmeister eingelöst werden; dessgleichen auch die Britsche; mit der Scheibe aber kann er nach dem Endschiessen nach Belieben verfügen.

Art. 12. Der Schützenmeister soll in der Scheibe einen N^o Kreis von der erforderlichen Weite ansetzen. Er hält sämtliche Schützen auf der Schützentafel verzeichnet und bemerkt darauf die N^o der Treffer. Diejenigen, welche die Scheibe ausser dem N^o Kreis treffen werden mit  bezeichnet; diejenigen welche die Scheibe fehlten mit 0.

Jede N^o zeigt der Scheibenzeiger durch ein Zeichen dem Schützenmeister an und bey jeder 5. N^o giebt er noch ein besonderes Zeichen. Die N^o soll dem Treffer dem Schützenmeister abgegeben werden.

Art. 13. Wenn jeder Schütze einen Schuss gethan hat, heisst diess ein Stechen. Vor dem Anfang eines Stechens macht der Schützenmeister die auszuschliessenden Gaben bekannt. Diese sollen aber am 1. Sonntag die

Zahl 4 oder 5 nicht übersteigen, können aber bis zum Endschiessen auf 7 oder 8 gesteigert werden, worin aber auch der Doppel, sowie die 24 x Gabe und der Überblieb als drey Gaben einbegriffen sind. Vom Doppel werden 12 Batzen als eine Gabe, und der Überrest unter dem Namen Überblieb als eine 2. Gabe ausgegeben. Die 24 x Gabe hingegen fliesst aus den baar eingegangenen Schützengaben.

Art. 14. Je der beste Treffer kann von den ausgeschossenen Gaben eine auswählen. Sollten weniger N^o geschossen worden sein, als Gaben zum Ausschieten waren, so muss auf die nicht bezogenen Gaben neuerdings geschossen werden.

Art. 15. Der Doppel, der Überblieb und die 24 x Gabe sollen dem Gewinner derselben sogleich vom Schützenmeister abgegeben, die bewilligten Gaben aber dem Gewinner wie folgt bescheinigt werden:

„Dass der Schütze N. N. die Gabe des Herrn N. N. gewonnen hat, bescheinigt

Mels, den 1. Aug. 18

Der Schützenmeister:

N. N.“

Art. 16. Auf Rechnung des bisher üblichen Schützenmahls soll der Britschenmeister vom Gewinner jeder Gabe 1 Kreuzer und aus dem Doppel von jedem Stechen 12 x erheben. Zur Bestreitung der Belohnung des Scheibenzeigers zahlt jeder Gewinner dem Britschenmeister 2 Kreuzer, der das Treffende jeden Sonntag dem Scheibenzeiger abzugeben hat.

Art. 17. Der Schützen- und Britschenmeister, sowie der Schreiber haben als Entschädigung für ihre Verrichtung jeder eine Gabe voraus zu wählen. Die erstern beyden sind zudem noch vom Doppel befreit. Die Gemeindsgabe in fl 1. 20 x bestehend soll jedoch am Endschiessen als eine Gabe ausgeschossen werden.

Art. 18. Sie haben sich dagegen genau an die Statuten zu halten, über die bezogenen Gelder und die ihnen bewilligten Gaben spezifizierte Rechnung zu geben, und auch bey ihrer Wahl (der Schreiber ausgenommen) jeder eine Maass Wein oder deren Werth der Gesellschaft zum besten zu geben, nach bisheriger Übung.

Erkennung und Bezug der Bussen.

Art. 30. Wenn gegen die Bestimmungen dieser Statuten gehandelt wird, soll solches vom Schützen- oder Britschenmeister der Untersuchungs-Commission angezeigt werden. Unterlassen sie solche ihnen bekannte Fälle zu verzeihen, so sind sie mit einer Busse von 2 x zu belegen. Klagen gegen Schützen- und Britschenmeister können von jedem Schützen bey der Untersuchungs Commission gestellt werden.

Auch dem Aufseher steht das Recht zu, die Schützen wegen Übertretung von Geboten der Untersuchungs Commission zu verzeihen, und die Erkennung der Busse zu begehren.

Art. 31. In der Pflicht der Untersuchungs Commission liegt es nachzuforschen, ob die an sie gelangten Anzeigen begründet sind, und sofern dieses wirklich der Fall ist, die Busse auszusprechen. Unterlässt sie solches, so verfällt sie selbst in eine Busse von 6 x. Diese Busse wird vom Aufseher erkannt.

Art. 32. Wo der Artikel die Strafe nicht bestimmt, hat die Untersuchs Commission je nach Umständen eine Busse von 6 bis 48 x auszusprechen.

Art. 33. Diejenigen welche glauben, dass sie unschuldig oder zu hoch gebüsst worden seyen, mögen ihre diessfällige Beschwerde dem Aufseher vortragen, der falls Bestimmung der Statuten hinsichtlich der Büssung umgangen worden wären, die Busse abändern oder aufheben kann.

Art. 34. Der Britschenmeister führt ein Verzeichnis über die erkannten Bussen, besorgt den Einzug derselben und hat die betreffenden gleich nach der Ausfüllung dafür zu belangen.

Art. 35. Würde ein Schützer sich weigern die Busse zu bezahlen, so sind dessen Schüsse vom Belangen der Busse an als ungültig zu betrachten und sollen vom Scheibenzeiger nicht verzeigt werden, bis die geforderte Busse bezahlt sein wird.

Ordnung auf dem Schützenstand.

Art. 36. Der Schützenmeister setzt die Zeit fest, zu welcher das Schiessen jedesmal beginnen soll. Erscheint er auf die bestimmte Zeit selbst nicht, so zahlt er 12 x Busse.

Art. 37. Beim Anfang eines Stechens giebt er dem Scheibenzeiger ein Zeichen, und nur mit Bewilligung des Schützenmeisters darf ein Stechen angefangen und beendet werden.

Art. 38. Die Schützen sollen an einer Reihe zum Schiessen anstehen, welches ein Schütze für den andern, doch nicht von solchen, die nicht Schütze sind, übernommen werden kann. Busse 2 x.

An diese Bestimmung sind die Beamteten (Schützen- und Britschenmeister, die Untersuchs Commission und der Schreiber) nicht gebunden, und es können diese ohne anzustehen nach Belieben schiessen.

Art. 39. Mit dem Auflegen des Gewehres auf die Gabel, soll der Doppel bereit gehalten, und derselbe dem Schützenmeister bezahlt werden, bevor der Schuss losgelassen wird. Busse 2 x.

Art 40. Das Pulver oder die Kapsel soll erst beym Auflegen des Rohrs auf die Zündpfanne gebracht werden. Busse 4 x.

Art. 41. Wenn auf dreimaliges Abdrücken der Schuss nicht los geht, so ist derselbe samt dem Doppel verfallen.

Art. 42. Wenn ein Schütze nach dem 1. oder 2. Abdrücken etwas am Gewehr verbessern will, so soll er sich von der Gabel entfernen und die Verbesserung an einem sichern Ort vornehmen; kann aber wieder zur Gabel kommen ohne in die Reihe einzutreten. Busse 2 x.

Art 43. Der gleiche Schütz soll den gleichen Schuss alle drey Male loszulassen versuchen. Busse 4 x.

Art. 44. Es soll frei stehend, das Rohr auf eine Gabel aufgelegt geschossen werden. Busse 4 x.

Art. 45. Es soll ein geladenes Gewehr immer von Personen abgewandt gehalten und getragen werden. Busse 2 x.

Art. 46. Es ist untersagt während dem Stechen zur Scheibe zu gehen. Busse 6 x.

Art. 47. Der Britschenmeister soll dafür sorgen, dass weder Men-

schen noch Vieh während dem Schiessen in die Nähe zur Scheibe kommen; falls solches geschehen würde, soll das Schiessen unterbrochen werden, bis die Gefährde nicht mehr vorwaltet.

Art. 48. Das unnöthige Pulververbrennen und das Tabakrauchen von Schützen auf dem Schützen-Platz ist bey einer Busse von 2 x verboten.

Art. 49. Unartiges Benehmen der Schützen auf dem Schützenplatz und bey Schützenversammlungen soll mit 2 bis 24 x gebüsst werden.

Wahlordnung.

Art. 50. Nachdem sich die Schützengesellschaft am Abend vom Kirchweihsonntag auf die vom Britschenmeister bestimmte Zeit besammelt hat, und derselben die Schützenrechnung vorgelegt worden ist, werden die in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Wahlen vorgenommen.

Art. 51. Der Aufscher leitet die Versammlung oder beauftragt hiezu den Schützenmeister; der Schreiber hat die Verhandlungen zu protokollieren und das Protokoll in Verwahrung zu halten; der Scheibenzeiger vertritt die Stelle eines Weibels und Stimmzählers.

Art. 52. Die Gesellschaft wählt aus sich durch offenes Mehr:

- a) den Schützenmeister
- b) den Britschenmeister
- c) die Untersuchs Commission
- d) den Schreiber und den Scheibenzeiger.

Art. 53. Die Mitglieder der Schützengesellschaft sind pflichtig jede dieser Stellen für ein Jahr anzunehmen.

Art. 54. Der Schützen- und Britschenmeister, so wie die Mitglieder der Untersuchs Commission sind für die gleiche Stelle nicht wieder wählbar, wohl aber der Schreiber und Scheibenzeiger.

Art. 55. Brüder sind als Schützen- und Britschenmeister nicht zu gleicher Zeit und neben einander wählbar dessgleichen auch in die Rechnungs Commission.

Art. 56. Das erstgewählte Mitglied in die Untersuchs Commission ist Präsident dieser Commission.

Art. 57. Der Aufscher wird vom Schulrath auf unbestimmte Zeit gewählt.

Schlussartikel.

Art. 58. Diese Statuten bleiben so lange in Kraft, bis die Mehrheit der Schützen eine Abänderung wünscht und solche vom Schul- und Gemeinderath bewilligt wird.

Zürich.

W. Manz.

Remèdes.

Les remèdes et pseudo remèdes suivants ont été recueillis chez les paysans de Bagnes, dès 1906. Je n'ai pas jugé à propos de soumettre les renseignements qui vont suivre à une classification rigoureuse, pour la raison que ceux-ci serviront à enrichir plus ou moins une collection déjà commencée de remèdes populaires suisses, travail confié, sauf erreur, à une commission *ad hoc*, et non à être disposés en article.